

Begründung
des verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan)

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfaßt die Grundstücke Flst.-Nr. 12195 und 12195a.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Während des Baulandumlegungsverfahrens hatten die Eigentümer des Einwurfgrundstückes Flst.-Nr. 12195a eine Zuteilungsvereinbarung mit der Umlegungsstelle getroffen, die sie aber später widerrufen haben.

Der Grund für den Widerruf war eine auf den Grundstücken 12195a bzw. 12212/25 bestehende Garage.

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes 82/15 hätte man diese Garage im Zuge des Kanalbaues abreißen müssen.

Da von den Eigentümern nachrücklich und unnachgiebig die Erhaltung dieser Garage gefordert wird, hat die Umlegungsstelle den nun als Bebauungsplanänderung Nr. 82/15a vorliegenden Lösungsvorschlag erarbeitet, dem sowohl die betroffenen Grundstückseigentümer wie auch das Stadtplanungsamt, das Bauordnungsamt und das Tiefbauamt zugestimmt haben. Der Erhalt der Garage wird somit durch eine geringfügige Veränderung im zukünftigen Straßenverlauf gewährleistet.

S. W. N.